

Konzeption „Kinderschutz im Sportverein“ des Nachwuchsleistungszentrums der KSV Holstein von 1900 e. V.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Leitbild und Werte	2
3	Präventive Maßnahmen	3
3.1	Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen	3
3.2	Definitionen der Gewaltformen	5
3.3	Verhaltenskodex	6
3.4	Führungszeugnis	6
3.5	Einstellungsverfahren	7
3.6	Aus- und Weiterbildungen	7
3.7	Sensibilisierung und Aufklärung der Kinder, Jugendlichen & Eltern	7
3.8	Soziale Medien	9
3.9	Ansprechpersonen und Netzwerk	9
3.10	Positionierung und Öffentlichkeitsarbeit	10
4	Meldewege & Interventionsplan	12
4.1	Meldewege und Handlungsleitfaden	12
4.2	Kontaktaufnahme, Erstgespräch und weitere Schritte	14
	Anhang A – Ansprechperson für Kinderschutz & Team	16
	Anhang B – Was tun bei Verdachtsfällen?	17
	Anhang C – Safer Spaces – Digitaler Meldeweg	18
	Quellenverzeichnis	23

1 Vorbemerkung

Die Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. stellt als einziger Fußballverein im Bundesland Schleswig-Holstein ein vom Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum. Einleitend wird der Umfang der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Nachwuchsleistungszentrum skizziert. So lässt sich ein Begründungsmuster und die Notwendigkeit für dieses Kinderschutzkonzept ableiten.

Derzeit gehören dem Nachwuchsleistungszentrum etwa 160 Kinder und Jugendliche an. Diese sind neben der U-23 Mannschaft in den U-19 und U-17 Mannschaften im Leistungsbereich, in den U-16, U-15 und U-14 Mannschaften im Aufbaubereich und den U-13, U-12 Mannschaften sowie in den Perspektivteams im Grundlagenbereich aktiv.

Zudem bietet das Nachwuchsleistungszentrum einen konzeptionell entwickelten Unterbringungs-Dreiklang in unterschiedlichen Wohnformen für einzelne Spieler* an. Zwei dieser drei Wohnformen sind für minderjährige Spieler* vorgesehen. Für Spieler* im Alter von 14–16 Jahren kann eine Unterbringung in Gastfamilien erfolgen. Für Spieler* im Alter von 16–19 Jahren kann eine Unterbringung am Leistungssport-Campus *Altenholzer Hafen* erfolgen. Für diese Unterbringungsformen hat das Nachwuchsleistungszentrum eine pädagogische Konzeption entwickelt, nach der gearbeitet wird. Für die pädagogische Arbeit am Leistungssport-Campus *Altenholzer Hafen* verfügt der Verein vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

Das Thema Kinderschutz betrifft alle Vorhaben des Vereins, in denen Kinder und Jugendliche in jeglicher Form involviert sind. Dabei kann die Art und Weise, in der Kinder beteiligt sind, variieren. Weiter brauchen diese einen besonderen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt und Missbrauch.

In dieser Konzeption wird der Gender-Star beziehungsweise das so genannte Gender-Sternchen verwendet. Hiermit soll nicht nur die männliche und die weibliche Form abgebildet werden. Die Form schließt auch Menschen ein, die sich keinem der beiden Geschlechter eindeutig zuordnen können oder wollen. Das Gender-Sternchen stellt alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten dar, auch abseits der klassischen gesellschaftlich-hegemonialen zweigeschlechtlichen Teilung.

2 Leitbild und Werte

„Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Schutz vor jeglicher Form der Ausbeutung und Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Menschenrechtsverträgen und Gesetzen verankert.“

(Deutsches Institut für Menschenrechte - Richtlinien zum Kinderschutz 2023)

Die Kinder und Jugendlichen haben gesetzlich verankert das Recht und den Anspruch auf ein gewaltfreies Aufwachsen in sicheren Räumen, sich gesund entwickeln zu können und vor Verletzungen jeglicher Art geschützt zu werden. Sie haben das Anrecht auf die Möglichkeit sich beschweren zu können sowie bei Bedarf unverzüglich Hilfe zu erhalten.

Der Verein verpflichtet sich diese Rechte als Grundsatz und Leitbild zu verkörpern, sie seinen Mitgliedern, Mitarbeitenden zu vermitteln, Konsequenzen bei Verstößen sowie Nicht-Einhaltung transparent darzulegen und diese stringent einzuhalten.

Die Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins werden als Personen ernst genommen, respektiert und bei allen sie betreffenden Entscheidungen miteinbezogen. Die Persönlichkeit jedes Kindes sowie Jugendlichen wird geachtet und dessen Entwicklung unterstützt. Zudem gilt es bei diesen Entscheidungen immer das Wohl des Kindes und des oder der Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen, ihre Meinung zu achten und jegliche Diskriminierung und Gewalt zu unterbinden. So wird das Recht des Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit bewahrt und keine Form von physischer, psychischer, emotionaler oder sexueller Gewalt ausgeübt. Dies geschieht unabhängig des Geschlechts, des Genders, der Herkunft, der Staatsbürgerschaft, der Sprache, der Religion, der Hautfarbe, einer Behinderung oder von politischen Ansichten, um das Recht auf eine Gleichbehandlung zu gewährleisten und kein Kind, keine Jugendliche und keinen Jugendlichen zu benachteiligen. Übergriffiges sowie diskriminierendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen wird vom Verein gleichermaßen nicht akzeptiert und entsprechend konsequent unterbunden.

Es besteht im Verein die Pflicht Verstöße gegen die Rechte eines Kindes und Jugendlichen umgehend der Leitung sowie der kinderschutzbeauftragten Person mitzuteilen und entsprechend zu handeln.

Im Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) des Vereins werden insbesondere die Werte Wertschätzung, Respekt, Leidenschaft und Vertrauen vertreten und prägen das Miteinander. Die partizipativ erhobenen Werte unterstreichen die Achtung der Rechte jeder einzelnen Person und somit jedes Jugendlichen und jedes Kindes.

3 Präventive Maßnahmen

Die folgenden präventiven Maßnahmen dienen dazu, das Risiko von Kindeswohlgefährdung zu minimieren und tragen dazu bei, den geschützten Raum für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Neben der Reaktion auf konkrete Verdachtsfälle verpflichtet sich die KSV Holstein von 1900 e. V. dazu, diese präventiven Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

3.1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen

Bezüglich des Kinderschutzes zählen Sportvereine mit zu den besonders sensiblen Bereichen, da eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in einem Verein, sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport, ihre Lieblingssportart betreiben. Sport gehört zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen.

Einige Gesetzesnormen sollen Kinder und Jugendliche vor Gewalt schützen. Nachfolgend werden einige für einen Sportverein relevante rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz aufgezeigt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Hier wird der staatliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Demnach ist es Aufgabe des Jugendamtes, die mögliche Gefährdung des Kindeswohls festzustellen und durch praktisches sozialpädagogisches Handeln abzuwenden. Dabei werden vier Arten von Kindeswohlgefährdung in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe voneinander unterschieden.

Unter *Vernachlässigung* versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Gemeint sind im Speziellen unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes etwa mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu *körperlicher Misshandlung* zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische und/oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen, sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört zum Beispiel die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/ Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes von sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung.

Unter *sexuelle Gewalt* fallen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des*/der* Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

§§ 4, 5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, wurde in den §§ 4 und 5 KKG die Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteur*innen in Kinderschutzfällen festgeschrieben.

In § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 6 KKG gelten Ärzt*innen, Berufspsycholog*innen und staatlich anerkannte Sozialarbeitende und Sozialpädagog*innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als relevante Akteur*innen, welche bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern sollen und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Außerdem sollen die genannten Berufsgruppen gemäß Abs. 2 das Jugendamt zum Schutz des Kindes informieren, sofern das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Personen nicht möglich ist, ohne dabei den Schutz des Kindes

sicherzustellen oder die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Personen bei entsprechender Thematisierung der Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung nicht kooperieren können oder wollen.

Als Sportverein orientieren wir uns zudem an der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz vor Gewalt an Kindern.

3.2 Definitionen der Gewaltformen

Die nachfolgende Auflistung soll aufzeigen, welche Formen von Gewalt auch im Kontext des Sports existieren. Das Auftreten ebendieser soll durch das konsequente Einhalten des Kinderschutzkonzeptes stets verhindert werden.

Bei der Definition der unterschiedlichen Gewaltformen orientieren wir uns als Sportverein an UNICEF. Der Verein Deutsches Komitee für UNICEF e.V. gilt als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und hat den Auftrag, Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen, unabhängig von seiner Hautfarbe, Religion oder Herkunft.

Vernachlässigung

Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

Körperliche Gewalt

Physische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften. Vorsätzlich und wissentlich eine Verletzung oder Krankheit eines Spielers* zu missachten und weitere Folgen in Kauf zu nehmen, ist ebenso der körperlichen Gewalt zuzuordnen.

Psychische Gewalt

Erniedrigungen durch Worte (beispielsweise Beleidigungen), Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Ab wann Gewalt beginnt

„Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie kann beginnen, wenn Erwachsene Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern Macht über sie ausüben oder sie kontrollieren wollen. [...].“

(Deutsches Komitee für UNICEF e. V. – UN-Kinderrechtskonvention 2023)

3.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient dazu, alle Mitarbeitenden über die richtigen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu informieren und zu instruieren. Diese Verhaltensregeln dienen ebenso dazu, den beschäftigten Personen Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten und ihnen dadurch schwierige Entscheidungen abzunehmen sowie Graubereiche zu schließen. Mit einer Unterschrift des Verhaltenskodexes verpflichten sich alle Mitarbeitenden zur Meldepflicht bei Verstößen dieser Richtlinien sowie Auffälligkeiten bzw. bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten. Mithilfe des Handlungsleitfadens (Seite 11) gilt es, in einem geregelten Verfahren die Meldung zu prüfen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

3.4 Führungszeugnis

Die Mitarbeitenden der KSV Holstein von 1900 e. V. werden dazu aufgefordert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und dieses in einem Zwei-Jahres-Rhythmus zu erneuern. Um bei dem Verein ein Anstellungsverhältnis zu erlangen, darf dieses erweiterte Führungszeugnis keine einschlägigen Vorstrafen enthalten. Sollte das Führungszeugnis zu Zeiten des bestehenden Arbeitsverhältnisses einschlägige Vorstrafen enthalten, werden disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

3.5 Einstellungsverfahren

Für die Neuanstellung von Mitarbeitenden bei der KSV Holstein von 1900 e. V. ist die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ebenfalls zwingend erforderlich. Eine Einstellung erfolgt nur dann, wenn keine einschlägigen Vorstrafen vermerkt sind. Des Weiteren werden die Grundsätze und die Leitidee des Vereins aufgezeigt, der Verhaltenskodex ausgehändigt und verbindlich auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln bestanden. Dies wird von der neueinzustellenden Person mit einer Unterschrift bestätigt. Bei Nicht-Erfüllung dieser Aspekte ist eine Neuanstellung nicht möglich.

3.6 Aus- und Weiterbildungen

Für die Sicherstellung der Umsetzung der präventiven Maßnahmen verpflichtet sich der Verein, die Mitarbeitenden mithilfe von Schulungen und Fortbildungen für Kinderschutz zu sensibilisieren. Die Teilnahme an den Schulungen wird im Zwei-Jahres-Rhythmus verbindlich eingefordert. Dies gewährleistet eine Aktualisierung der Inhalte und eine stetige Präsenz der Thematik bei den Mitarbeitenden. Durch wechselnde externe Referent*innen werden abwechslungsreiche Workshops angeboten. Darüber hinaus steht die beauftragte Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz stets für Rückfragen zur Verfügung und bietet bei Bedarf gesonderte Schulungen an.

3.7 Sensibilisierung und Aufklärung der Kinder, Jugendlichen & Eltern

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Eltern, Erziehungsberechtigten und die Kinder und Jugendlichen über das Kinderschutzkonzept und die Verhaltensregeln des Vereins informiert werden. Auf diese Weise können sie Vertrauen in den Verein gewinnen und das Wohlbefinden ihrer Kinder unterstützen. Es ist wichtig, dass stets große Offenheit für Anliegen und Fragen besteht, um ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und den Verantwortlichen im Nachwuchsleistungszentrum aufzubauen.

Sensibilisierung der Eltern und Erziehungsberechtigten durch Elternabende

Zu Beginn einer jeden neuen Saison werden für die einzelnen U-Mannschaften (U23 ausgenommen) Elternabende initiiert. Neben aktuellen und organisatorischen Themen, wird bei jedem dieser Elternabende die Existenz des Kinderschutzkonzepts thematisiert

und bei Bedarf im Nachgang bzw. zu einem späteren Zeitpunkt mit den Eltern und Erziehungsberechtigten besprochen.

Im Rahmen dieser Elternabende werden sowohl zuständige Ansprechpersonen, ein Handlungsleitfaden sowie Interventionen zum Kinderschutz kommuniziert und in einer Kurzfassung vorgestellt. Es wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Raum für Nachfragen sowie diskrete Einzelgespräche eingeräumt.

Sensibilisierung der Kinder und Jugendliche

Gemeinsam mit den Eltern und Erziehungsberechtigten sind insbesondere die pädagogischen Mitarbeitenden, die Sportpsychologie und die Trainer*innen des Vereins aufgefordert, mit den vereinsangehörigen Kindern und Jugendlichen das Thema Kinderschutz zu besprechen.

In der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen ist der notwendige Kinderschutzauftrag des Vereins hervorzuheben, um anzuerkennen, dass Sportvereine per se einen sensiblen Ort darstellen und wir uns als Sportverein schützend vor die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen stellen.

Auch die Wissensvermittlung über die Formen von Gewalt und darüber, wo Gewalt beginnt, ist unerlässlich, damit Kinder und Jugendliche die Kompetenz entwickeln, Gewalt in all ihren Erscheinungsbildern erkennen zu können.

Darüber hinaus ist die Erläuterung des Konzeptes „Safer Spaces“ und die Vorstellung der damit verbundenen Ansprechpersonen in der Praxis des Vereins erforderlich, damit Kinder und Jugendliche handlungsfähig sind, um beobachtete und/ oder erlebte Gewalt zu melden.

3.8 Soziale Medien

Der Bereich der sozialen Medien nimmt in der jüngeren Gesellschaft einen immer größer werdenden Stellenwert ein und hat bei den Kindern und Jugendlichen eine enorme Präsenz. Da der Leistungssport ebenfalls stark in den sozialen Medien vertreten ist, sieht die KSV Holstein von 1900 e. V. es als Aufgabe die Kinder und Jugendlichen des Vereins darauf vorzubereiten, indem sie für die Gefahren der sozialen Medien sensibilisiert werden. Dies geschieht in einer Schulung in Form eines Workshops, welcher in Zusammenarbeit mit dem Medien-Team des Vereins erarbeitet und durchgeführt wird. Inhalt dieser Workshops sind unter anderem:

- Gefahren durch Influencer*innen
- Fake News
- Identitätsprüfung von Accounts
- Umgang mit Hasskommentaren
- Aufzeigen möglicher Anlauf- & Meldestellen bei Unsicherheiten

Diese Schulung findet für jede U-Mannschaft des Nachwuchsleistungszentrum einmal jährlich statt und wird altersgerecht angepasst.

3.9 Ansprechpersonen und Netzwerk

Die KSV Holstein von 1900 e. V. benennt eine Person als offizielle Ansprechpartner*in für den Kinder- und Jugendschutz im Verein. Diese ist durch eine Qualifizierungsmaßnahme ausgebildet sowie für den Aufgabenbereich geschult. Dieser Aufgabenbereich umfasst sowohl die Anlaufstelle für Betroffene, bei Wunsch die Führung von Erstgesprächen, Ansprechperson für Rückfragen bzw. Nicht-Einhaltung der präventiven Maßnahmen als auch die Organisation von Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen. Des Weiteren ist die Bearbeitung sowie Begleitung von Meldungen ebenfalls ein Teil der Aufgaben. Genauso gilt es, die Kinderschutz-Konzeption aktuell zu halten, Veränderungen zu dokumentieren und Mitarbeitende des Vereins über diese zu informieren. Die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz arbeitet innerhalb des Vereins eng mit der pädagogischen Abteilung und der Sportpsychologie zusammen, sodass eine kollegiale Fallberatung stattfinden kann. Die aktuelle Ansprechperson des Vereins sowie das zugehörige Team für die kollegiale Fallberatung ist dem Anhang B zu entnehmen.

Für die professionelle sowie zielführende Bearbeitung von Meldungen, Verdachtsfällen oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen ist es unumgänglich, dass der Verein in einem Netzwerk mit externen Anlaufstellen arbeitet. So ist eine Beratung für die Ansprechperson als auch eine professionelle externe Weiterbearbeitung gegeben. Dieses Netzwerk besteht aus folgenden Institutionen:

- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Safer Spaces
- N.I.N.A. e. V.
- Petze
- Kinderschutzzentrum Kiel
- Landesjugendamt Schleswig-Holstein
- RBT Schleswig-Holstein

Mithilfe dieser Netzwerkpartner werden zudem auch die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden des Vereins geplant sowie durchgeführt.

3.10 Positionierung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein Kieler Sportvereinigung Holstein von 1900 e.V. positioniert sich entschieden gegen jegliche Formen von Gewalt an Kindern und setzt sich darüber hinaus aktiv für das Achten von Kinderrechten ein. Hierfür haben wir folgendes Leitbild entwickelt, um allen aktuellen Mitarbeitenden und zukünftigen Mitarbeitenden einen Orientierungsrahmen dafür zu bieten, welche Wertvorstellungen vereinsintern gelebt werden und welcher Umgang miteinander für uns als erstrebenswert gilt.

Veröffentlichung des Kinderschutzkonzeptes

Als Sportverein kommunizieren wir die Inhalte unseres Kinderschutzkonzeptes offen und frei zugänglich nach außen. Für Dritte ist einsehbar, welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen, indem eine Kurzfassung des Kinderschutzkonzeptes auf der Webseite des Vereins veröffentlicht wird. Dieser Schritt dient der allgemeinen Sensibilisierung aller Beteiligten im Verein. Auch das direkte Umfeld wie Eltern, Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner*innen und andere

Interessierte werden durch diesen Schritt in die Öffentlichkeit über unsere präventive Vorgehensweise informiert.

Medienpräsenz

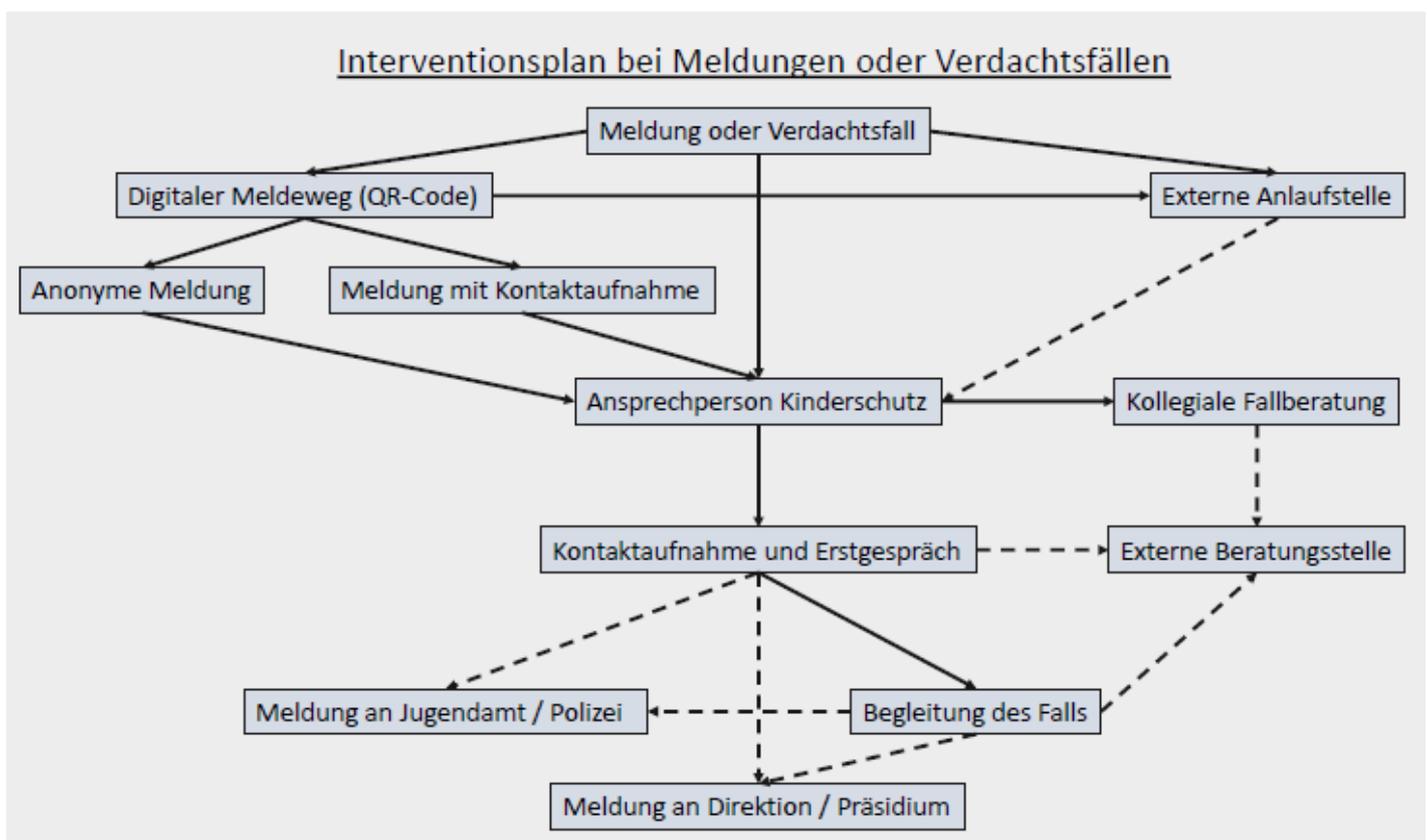
Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung des Kinderschutzkonzeptes beziehungsweise die Thematisierung von Kinderschutzstandards in lokalen Medien erfolgen. Auch auf diese Weise können dem Verein anvertraute Kinder geschützt werden, indem potenzielle Täter*innen zumindest abgeschreckt werden.

4 Meldewege & Interventionsplan

Ein elementarer Bestandteil eines Kinderschutz-Konzeptes sind klare Meldewege für Betroffene und Beobachter*innen sowie ein Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen oder Kindeswohlgefährdungen. Der Verein stellt sicher, dass eine feste interne Ansprechperson benannt und bekannt ist. An diese kann sich jede*r wenden, der oder die einen Verdacht hat, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r von Gewalt oder Missbrauch betroffen bzw. gefährdet ist. Jede einzelne Meldung wird ernst genommen und mit größter Sorgfalt sowie Vertraulichkeit bearbeitet.

4.1 Meldewege und Handlungsleitfaden

Um die Meldungen oder Verdachtsfälle innerhalb des Vereins strukturiert und sorgfältig zu bearbeiten, wurde ein Interventionsplan für Meldungen und Verdachtsfälle erstellt, der im Folgenden abgebildet und anschließend erläutert wird.



Es gibt drei Möglichkeiten für Selbstbetroffene sowie für beobachtende Personen direkte Meldungen oder Verdachtsfälle mitzuteilen. Zum einen ist das die direkte Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson für Kinderschutz. Die zweite Möglichkeit stellt unser digitaler Meldeweg dar. Über Schilder, welche in jeder Kabine und Toilette der Jugendmannschaften zu finden sind, kann ein QR-Code mit einem digitalen Endgerät abgescannt werden. Dies führt zu einer Website unseres Kooperationspartners Safer Spaces, bei der eine (anonyme) Meldung an den Kinderschutzbeauftragten möglich ist. Zudem gibt auf der Website die Möglichkeit, mit der externen Beratungsstelle N.I.N.A. e. V. Kontakt aufzunehmen und dadurch eine direkte Gesprächsmöglichkeit zu bekommen. Hierbei kann die kontaktaufnehmende Person vollständig anonym bleiben und wird nicht direkt mit dem Verein in Verbindung gebracht. Eine Darstellung des digitalen Meldeweges ist dem Anhang D zu entnehmen.

Nachdem eine Meldung bei der Ansprechperson eingetroffen ist, wird diese ernsthaft bearbeitet, indem eine kollegiale Fallberatung innerhalb des Pädagogikteams sowie mit der Sportpsychologie stattfindet. Bei Bedarf wird eine externe Beratungsstelle hinzugezogen. Sofern von der meldenden Person erwünscht, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. ein Erstgespräch mit der betroffenen Person. Dabei gilt es, ebenfalls Aspekte zu berücksichtigen, welche im späteren Abschnitt aufgezeigt werden. Hierbei kann es zudem sinnvoll sein, externe Beratungen (auch zum Selbstschutz der Ansprechperson) zu Rate zu ziehen. Im Anschluss an das Erstgespräch bzw. der Meldung gilt es weitere Schritte mit der betroffenen Person bzw. meldenden Person zu besprechen und in die Wege zu leiten. Hierbei hat der Schutz der betroffenen Person höchste Priorität und ist bei allen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen. Des Weiteren sind keine Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen, ohne diese mit der betroffenen Person zu besprechen und von dieser bestätigen zu lassen.

Ab diesem Zeitpunkt hat die Ansprechperson situativ zu reagieren und ggf. eine Meldung bei dem Jugendamt oder bei der Polizei zu tätigen. Gleiches gilt für eine Meldung an die Direktion oder an das Präsidium. Eine Begleitung des Anliegens geschieht in jedem Fall, außer die betroffene Person entscheidet sich aktiv gegen eine weitere Begleitung von Vereinsseite.

An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass die Ansprechperson für Kinderschutz bei der KSV Holstein von 1900 e. V. nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten handelt und sich an die vorgegeben Richtlinien hält sowie rechtliche Grundlagen berücksichtigt. Sobald dieser Handlungsrahmen überschritten ist, sind es externe Anlaufstellen sowie ggf. das Jugendamt und die Polizei hinzuzuziehen.

Inwiefern Maßnahmen, Konsequenzen sowie Sanktionierungen infolge der Meldungen oder Verdachtsfälle stattfinden, ist ebenfalls individuell und situativ zu entscheiden und obliegt der Direktion sowie dem Präsidium.

Für die Mitarbeitenden der KSV Holstein von 1900 e. V. steht ein Informationsschreiben „Was tun bei Verdachtsfällen?“ zur Verfügung und wird gemeinsam mit dem Verhaltenskodex ausgehändigt. Dieses beinhaltet wichtige Hinweise für das Reagieren auf Beobachtungen von unangemessenem Verhalten oder Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung. (Anhang C)

4.2 Kontaktaufnahme, Erstgespräch und weitere Schritte

Damit die Ansprechperson für Kinderschutz bei Erstgesprächen mit Betroffenen ebenfalls sorgfältig und strukturiert vorgeht, gilt es in erster Linie Ruhe zu bewahren, einfühlsam und sachlich zu bleiben. Es wird jede Meldung ernstgenommen und in erster Linie das Ziel verfolgt, die betroffene Person zu schützen. Die erlangten Informationen müssen absolut vertraulich behandelt werden und es darf nicht zu voreiligen Schlussfolgerungen kommen. In erster Linie ist allerdings immer im Interesse des betroffenen Kindes oder des bzw. der betroffenen Jugendlichen zu handeln und diese zu schützen. Folgende Punkte sind innerhalb des Erstkontakts durch die Ansprechperson zu berücksichtigen:

- Signale von Achtung und Interesse vermitteln
- Keinen Druck ausüben und Verständnis für mögliches Schweigen zeigen
- Ambivalente Gefühle des Kindes zum Täter oder zur Täterin akzeptieren
- Keine Vorwürfe wegen des bisherigen Schweigens machen
- Wertungen, Interpretationen und Kommentare vermeiden
- Keine vorzeitigen Versprechungen machen, die falsche Hoffnungen wecken
- Gemeinsam mit dem Kind nächste Schritte überlegen
- Wünsche und Bedürfnisse des Kindes einbeziehen

- Dem Kind Beratungsangebote nahebringen
- Begleitung zu Beratungsstellen / Anwesenheit bei telefonischer Beratung anbieten
- Unterstützung und Hilfe holen → nicht im Alleingang handeln
- Kind in der Not nicht alleine lassen
- Eigene resultierende Emotionen nicht auf das Kind übertragen
- In Ruhe handeln, aber nichts verschleppen oder verleugnen
- Systematisch Fakten zusammentragen, um Gefährdung einzugrenzen

Die Hauptintention des Erstkontaktes besteht darin, die Informationen neutral entgegenzunehmen, um dann mit professioneller Hilfe über nächste Schritte zu entscheiden. Die Prioritäten liegen hierbei klar auf dem Schutz der betroffenen Personen. Die beschuldigten Personen sind ebenfalls zu schützen sowie den eigenen Selbstschutz nicht zu vernachlässigen.

Des Weiteren gilt es, defensive Gesprächstechniken anzuwenden und sich selbst in den Hintergrund zu stellen.

Weitere Schritte nach dem Erstgespräch

Im Anschluss an ein Erstgespräch oder einer Meldung besteht die Aufgabe, alles zu dokumentieren und daran anknüpfend eine erste Risikoeinschätzung zu treffen, indem die kollegiale Fallberatung stattfindet. Anhand dieser Risikoeinschätzung wird das weitere Verfahren entschieden. Dieses Verfahren kann zwischen einer Selbstklärung, einer weiteren externen Beratung sowie einer Meldung an das zuständige Jugendamt liegen. Wie bereits erwähnt, sind diese weiteren Handlungen immer mit der betroffenen Person zu vereinbaren. Sie selbst entscheidet ebenfalls darüber, ob die Ansprechperson für Kinderschutz weiterhin als Begleitung für den weiteren Verlauf des Falls wahrgenommen wird.

Anhang A – Ansprechperson für Kinderschutz & Team

Ansprechperson

Torben Hartjen – Kinderschutzbeauftragter & Schulkoordinator (NLZ)

Team für die kollegiale Fallberatung

Max Demmer – Pädagogischer Leiter (NLZ)

Dr. Alexandra Hildebrandt – Sportpsychologische Leitung (NLZ)

Nico Berner – Pädagogischer Mitarbeiter (NLZ)

Sebastian Schumacher – Pädagogischer Mitarbeiter (NLZ)

Anhang B – Was tun bei Verdachtsfällen?

Du hast ein unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen beobachtet oder vermutest, eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen zu haben?

Dann halte dich bitte an folgende Aspekte:

➤ **Ruhe bewahren!**

Es ist niemanden geholfen, wenn vorschnell aus einer Hektik oder gar aus Emotionen heraus gehandelt wird. Eventuell werden Situationen für die betroffenen Personen nur noch unangenehmer oder gar Personen vorverurteilt.

➤ **Dokumentieren und weiter beobachten.**

Dokumentationen sind von besonderer Bedeutung bei Verdachtsfällen, da sie bei einer möglichen späteren Bearbeitung als Unterstützung dienen. Hierzu zählt Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen und beobachtetes Verhalten. Versuche dabei, im Rahmen deiner Tätigkeit ggf. weitere Auffälligkeiten zu beobachten, ohne dabei selbst Privatsphären zu missachten. Detektivisches Nachfragen ist zu unterlassen und sammle bitte nur Informationen, die direkt an dich herangetragen werden. Die Aufbewahrung dieser Notizen muss nach Datenschutzstandard gesichert sein.

➤ **Ansprechperson aufsuchen.**

Wende dich bitte an die Ansprechperson für Kinderschutz des Vereins. Sie weiß über weitere Maßnahmen und Handlungsschritte Bescheid und wird gemeinsam mit dir weitere Schritte besprechen und vornehmen.

Eine offensichtliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen ist sofort zu unterbinden sowie Hilfe zu leisten.

Vielen Dank für deine Mithilfe!

Anhang C – Safer Spaces – Digitaler Meldeweg

Wir schauen hin – Schweigen schützt die Falschen!

Wir möchten, dass du dich bei uns **wohl** und **sicher** fühlst.

Wenn Du eine Situation erlebt oder beobachtet hast, die du uns mitteilen möchtest, **nutze gerne den untenstehenden QR-Code**. Über diesen kannst du uns sowohl anonym als auch mit der Bitte um Rückmeldung kontaktieren.

Danke für dein Vertrauen!



SAFERS
SPACES



Meldung bei der externen Anlaufstelle

☰
SAFER SPACES

Danke, dass du dich an uns wendest.

Du hast zwei Möglichkeiten Unterstützung zu bekommen.

Zum einen kannst du Kontakt zu einer externen Beratungsinstitution, dem N.I.N.A e.V. aufnehmen. Oder du wendest dich direkt an das Team der Kinderschutzbeauftragten von Holstein Kiel. Hier kannst du entweder anonym etwas mitteilen oder deine E-Mail-Adresse oder die Handynummer da lassen, damit sich jemand bei dir zurückmelden kann.

N.I.N.A. e.V.

Holstein Kiel

🌐 DE



☰
SAFER SPACES

N.I.N.A. e.V.

Beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch kannst du anrufen, wenn du Fragen hast, selbst betroffen bist oder dir Sorgen um eine Person machst. Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich und kostenfrei – auch vom Mobiltelefon aus.

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530

Anrufen - auch im Zweifelsfall

Lieber Schreiben als Reden? Auch das geht! Hier erfährst du alles über die Online-Beratung:

www.hilfe-telefon-missbrauch.online

🌐 DE

Im Anschluss ist die Meldung beendet.

Meldung bei der KSV Holstein von 1900 e. V.

SAFERS SPACES

Danke, dass du dich an uns wendest.

Du hast zwei Möglichkeiten Unterstützung zu bekommen.

Zum einen kannst du Kontakt zu einer externen Beratungsinstitution, dem N.I.N.A e.V. aufnehmen. Oder du wendest dich direkt an das Team der Kinderschutzbeauftragten von Holstein Kiel. Hier kannst du entweder anonym etwas mitteilen oder deine E-Mail-Adresse oder die Handynummer da lassen, damit sich jemand bei dir zurückmelden kann.

[N.I.N.A. e.V.](#)

[Holstein Kiel](#)

DE

SAFERS SPACES

Hallo,

schön, dass du Kontakt zu uns aufnimmst. Wir sind das Team der Kinderschutzbeauftragten bei Holstein Kiel.

Torben Hartjen

Max Demmer

Alexandra Hildebrandt

[Weiter](#)

DE

SAFERS SPACES

← Zurück

Hast du etwas erlebt oder hast du etwas beobachtet, was du uns mitteilen möchtest?

[Selbst erlebt](#)

[Beobachtet](#)

SAFERS SPACES

← Zurück

Was hast du erlebt?

Antwort

Weiter

SAFERS SPACES

← Zurück

Was hast du beobachtet?

Antwort

Weiter

SAFERS SPACES

← Zurück

Möchtest du, dass sich jemand von uns bei dir zurückmeldet?

Ja

Nein

SAFERS SPACES

← Zurück

Wie sollen wir uns bei dir melden?

E-Mail oder Handynummer

Weiter



SAFERSPACES

Vielen Dank für dein Vertrauen!

Wir versuchen uns so schnell wie möglich deinem Thema anzunehmen und bei Wunsch uns bei dir zu melden.

Solltest du schnell jemanden zum Reden brauchen, kannst du dich gerne zusätzlich (auch anonym) bei N.I.N.A. e.V. melden.

Beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch kannst du anrufen, wenn du Fragen hast, selbst betroffen bist oder dir Sorgen um eine Person machst. Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich und kostenfrei – auch vom Mobiltelefon aus.

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530

Anrufen - auch im Zweifelsfall

Lieber Schreiben als Reden? Auch das geht! Hier erfährst du alles über die Online-Beratung:

www.hilfe-telefon-missbrauch.online



Im Anschluss ist die Meldung beendet und per Mail an die zuständigen Personen übermittelt

Quellenverzeichnis

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Richtlinie zum Kinderschutz. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Kinderschutz_Richtlinie_bf.pdf (18-11-2023)

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2023): Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> (07-11-2023)

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2023): Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (11-11-2023)